

Vorlage Nr. 15

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Dresden, am 3. Juni 2021

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz Landesbischof

Anlage

- Entwurf -

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz Vom

Reg.-Nr. 12413 (12) 369

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD sowie des Disziplinarrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD vom 16. November 2014 (ABI. S. A 286), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABI. S. A 247), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4 (zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)

Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für den Bereich der Landeskirche ist die Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens."

2. Die Überschrift von § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5 (zu § 48 Absatz 1 DG.EKD)"

3. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 (zu § 48a Absatz 1 und 2 DG.EKD)"

4. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7

(zu § 49 Absatz 7 DG.EKD)"

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

Mit der Änderung des Disziplinargesetzes der EKD durch das Kirchengesetz zur Änderung kirchenverfahrensrechtlicher Regelungen vom 9. November 2020 (ABI.EKD Nr. 12 S. 272) zum 1. Januar 2021 machen sich redaktionelle Anpassungen des Ausführungsgesetzes der Landeskirche erforderlich, die weitgehend lediglich die Anpassung von Verweisen auf das EKD-Gesetz betreffen.

Die einzige inhaltlich notwendige Klarstellung findet sich in Nr. 1 (Änderung von § 4 AG DG.EKD):

Bis zum 31.12.2020 lautete § 47 Absatz 1 Satz 1 DG.EKD: "Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern." Diese Regelung machte gliedkirchliche Regelungen zum Disziplinargericht des ersten Rechtszuges überflüssig. Da die Regelung zum 01.01.2021 auf EKD-Ebene wegfiel, ist auf gliedkirchlicher Ebene zumindest klarstellender Regelungsbedarf dahingehend entstanden, dass die Disziplinarkammer der Landeskirche auch als Gericht des ersten Rechtszuges definiert wird.

Auf eine Synopse ist vor dem Hintergrund der lediglich redaktionellen Anpassung von Überschriften verzichtet worden.